

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0121-I/4/2015

Wien, am 22. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 24. November 2015 unter der **Nr. 7130/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend BKA Einflussnahme auf das Normengesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Bei welcher der drei Stellungnahmen (Präsidium, Verfassungsdienst, Sektion III) aus dem Bereich des Bundeskanzleramtes handelt es sich um die Auffassung des Bundeskanzlers?*

Es ist üblich, dass das Bundeskanzleramt (BKA) in Begutachtungsverfahren mehrere Stellungnahmen abgibt. Die Stellungnahmen geben die Auffassung der jeweils zuständigen Sektion wieder.

Zu Frage 2:

- *Hängt der Umstand, dass (auch) die Präsidialsektion des BKA eine Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Normengesetzes abgegeben hat, sowie der Inhalt dieser Stellungnahme, mit der Tätigkeit des SC Matzka als Vizepräsident des ASI zusammen?*

Nein, das Präsidium des BKA gibt in Begutachtungsverfahren zu Gesetzentwürfen häufig Stellungnahmen ab.

Zu Frage 3:

- *Teilen Sie die Meinung Ihrer Präsidialsektion, wonach das im Regierungsprogramm vorgesehene Normengesetz "gar nicht erforderlich" wäre?*

Hier wurde keine „Meinung der Präsidialsektion“ wiedergegeben, sondern auf eine europäische Regelung verwiesen, ohne sie zu bewerten.

Zu Frage 4:

- *Aus welchen Tatbeständen der Geschäftsverteilung des Bundeskanzleramtes ergibt sich eine Zuständigkeit der Präsidialsektion zur Beurteilung von Eingriffen in die Vereins- bzw. Erwerbsfreiheit?*

Aus der Zuständigkeit der in dieser Sektion angesiedelten Rechtsabteilung, die unter anderem auch mit Fragen des Vereinsrechts und damit zusammenhängender Rechtsfragen befasst ist.

Zu Frage 5:

- *Handelt es sich bei den Ausführungen des SC Matzka im Rahmen der Vollversammlung des Austrian Standards Institute am 2.7.2015 abgegebene Ersteinschätzung des Ministerialentwurfs eines "Normengesetzes" um dessen Privatmeinung oder um Ihre bzw. jene des Bundeskanzleramtes?*

Ausführungen von Mitarbeitern des Ressorts in einer Vereinsversammlung sind immer Privatmeinungen des Vereinsmitglieds. Darauf wurde bei der angesprochenen Sitzung auch ausdrücklich hingewiesen.

Zu Frage 6:

- *Handelt es sich bei der Tätigkeit des SC Matzka als Vizepräsident des ASI um eine Nebentätigkeit iS. des § 37 BDG?*

Nein.

Zu Frage 7:

- *Handelt es sich bei der Tätigkeit des SC Matzka als Vizepräsident des ASI um eine Nebenbeschäftigung iS. des § 56 BDG? Wenn ja, haben Sie diese genehmigt?*

Die Tätigkeit stellt eine Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 BDG 1979 dar, die Funktion in der gegenständlichen nicht auf Gewinn gerichteten juristischen Person behindert SC Matzka weder an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben, noch ruft sie die Vermutung seiner Befangenheit hervor oder gefährdet sonstige wesentliche dienstliche Interessen.

Zu Frage 8:

- *Erfolgen die Tätigkeiten des SC Matzka im Zuge des gegenständlichen Gesetzgebungsprozesses in dessen Freizeit oder in dessen Dienstzeit?*

Sofern Tätigkeiten in der Begutachtung von Gesetzen liegen, erfolgen sie in der Dienstzeit. Sofern Vereinstätigkeiten außer Haus vorgenommen werden, erfolgen sie in der Freizeit. In die aktenmäßige Erledigung der angeführten Stellungnahme zum Normengesetzentwurf war der genannte Bedienstete nicht eingebunden und hat sie daher auch nicht approbiert.

Zu Frage 9:

- *Sind Sie über diese Tätigkeiten informiert?*

Die angeführte Funktion ist öffentlich bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	6912/AP-XYV-GP-Ardiaschneidwerk Xrz22yqOF7i/3owagdPleWtAunGIM7Zvgi4erh7L5ozdeEg191/+rF4lrrGNh+sFqZRukLaZw1TYq2EnVPoTcX9H/ycnkQ5GbzuQek0IPzFgmXdNEBo6pvHweU/yJL8hFYCMmWJQSEuPhzrtPO4fO3412gKUS9b/ZfySfQtY5b5y3j4cuFMhfCVarXOgLnNVGkH+RaLHntMhG4kGNzRI3GkD3w1CLP80C28Eds6s8Hiiu9ejFbfsCCkg3Qv/MJJ1vh86xXJl84Qhy8y9avV+Yf96toOzQiguFY2Vr6FH+grsrhpR2deSio+CegXfVW1Lmf8n3tVYVzMw+wbA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-22T10:30:46+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	